



**Reglement über die Verpachtung der
Grundstücke der Gemeinde Neunkirch**

(vom 02. Dezember 2011)

Gestützt auf Art. 3 und Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998

wird das folgende **Reglement** erlassen:

Für die Verpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke der Einwohnergemeinde Neunkirch gelten folgende Regelungen:

- a) Der Pächter oder die Pächterin muss Einwohner oder Einwohnerin von Neunkirch und direktzahlungsberechtigt im Sinne der Direktzahlungsverordnung des Bundesrates sein. Der Pächter oder die Pächterin hat auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass er oder sie direktzahlungsberechtigt ist.
- b) Die Pachtverträge der Gemeinde Neunkirch werden grundsätzlich nur als Fixpachtverträge auf die Mindestpachtdauer (6 Jahre) gemäss dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht errichtet. Sie gehen ohne Kündigung nach Ablauf dieser respektive der vereinbarten Dauer zu Ende. Pachtbeginn ist der 1. November.
- c) Pachtverträge können nur mit Pächtern oder Pächterinnen abgeschlossen werden, die in dem Jahr, in dem das Pachtverhältnis beginnt, das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder erreichen werden.
- d) Für Grundstücke, die ausserhalb der ordentlichen Pachtdauer neu verpachtet werden, können von der Mindestdauer nach unten abweichende Pachtdauern vereinbart werden, um wieder die gleiche Periodizität wie die anderen Grundstücke zu erreichen (2012, 2018 ff). Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Landwirtschaftsamtes.
- e) Sofern die Bedingungen erfüllt sind, wird bei einer Neuverpachtung in der Regel das gleiche Pachtgrundstück dem bisherigen Pächter oder der bisherigen Pächterin wieder zugeteilt. Ein bestehendes Pachtverhältnis begründet aber keinen Rechtsanspruch auf eine Erneuerung.

- f) Frei werdende Pachtgrundstücke werden in erster Priorität solchen Bewirtschaftern oder Bewirtschaftnerinnen zugeteilt, die noch keine Pachtlandfläche der Einwohnergemeinde Neunkirch haben. In zweiter Priorität kommen solche Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen zum Zug, die nur wenig Pachtfläche haben. Stehen mehr Bewerber oder Bewerberinnen als Grundstücke zur Verfügung, entscheidet das Los.
In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von den aufgeführten Kriterien abweichen und die Verteilung nach anderen Gesichtspunkten vornehmen.
- g) Die neuen Pachtverträge müssen spätestens ein Jahr vor Pachtende (31. Oktober) den Pächtern und Pächterinnen zugestellt werden.
- h) Die Pachtpreise regelt der Gemeinderat.

Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Regelungen aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2011 in Kraft.

Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.